

NN
2017 011

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 719; EGZPO § 7

Das Bayerische Oberste Landesgericht kann auf Antrag des Revisionsklägers die Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO einstweilen einstellen, bevor es sich als Revisionsgericht für unzuständig erklärt hat.

BGH, Beschl. v. 29. Juni 1967 - II ZR 112/67 - OLG München
LG München

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 112/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED] Faßfabrik Karl H [REDACTED] KG, vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesellschafter Dipl.-Ing. Karl
H [REDACTED], M [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Anna N o [REDACTED], W [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 29. Juni 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Fischer und die Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel .

beschlossen:

Der Einstellungsbeschuß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1967 wird aufrechterhalten.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat beim Bayerischen Obersten Landesgericht Revision eingelegt. Auf ihren Antrag hat das Oberste Landesgericht die Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil einstweilen eingestellt, soweit sie in das Postscheck- und die Bankguthaben der Beklagten betrieben wurde. Gleichzeitig hat es sich für die Verhandlung und Entscheidung der Revision für unzuständig erklärt und die Sache an den Bundesgerichtshof abgegeben.

Die Klägerin bittet, den Einstellungsbeschuß aufzuheben, weil zur Entscheidung über einen Antrag nach § 719 Abs. 2 ZPO nur das Gericht berufen sei, das über die Revision zu befinden habe, also der Bundesgerichtshof.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Revision war, da sie sich gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts München richtet, beim Bayerischen Obersten Landesgericht einzulegen. Gemäß § 7 Abs. 1



Satz 2 EGZPO war dieses zunächst Revisionsgericht im Sinne der §§ 553, 553 a ZPO.

Die Frage, ob das Bayerische Oberste Landesgericht als Revisionsgericht auch über den Einstellungsantrag befinden durfte, ist zu bejahen. Denn es besteht insoweit keine Vorschrift, die die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Revisionsgericht einschränkt. Das hat auch seinen guten Sinn. Einstellungsanträge müssen in der Regel schnell beschieden werden, und es würde demzufolge eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Revisionsklägers in bayerischen Rechtsstreitigkeiten darstellen, wenn er während der Zeit bis zur Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EG zur ZPO) eine Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO nicht herbeiführen könnte. Andererseits können bei einer späteren Unzuständigkeitserklärung des Bayerischen Obersten Landesgerichts die schutzwerten Interessen der Revisionsbeklagten durch eine vorausgegangene Einstellungsentscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nicht in unzumutbarer Weise beschränkt werden, weil der Bundesgerichtshof als das spätere Revisionsgericht an diese Entscheidung nicht gebunden ist und demzufolge den Einstellungsbeschluß wieder aufheben kann, falls die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht (mehr) gegeben sind.

Zu Unrecht beruft sich die Klägerin demgegenüber auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs LM ZPO § 233 Nr. 42. Danach darf das Bayerische Oberste Landesgericht über die Zulässigkeit der gegen die Versäumung der Revisionsfrist nachgesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entscheiden, solange es sich nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Revision für zuständig erklärt hat. Die-

ser Rechtssatz ergibt sich aus § 237 ZPO, wonach über den Antrag auf Wiedereinsetzung dasjenige Gericht entscheidet, "dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht". Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Entscheidung über einen Einstellungsantrag nach § 719 Abs. 2 ZPO.

Das Bayerische Oberste Landesgericht kann den Einstellungsbeschuß auch mit dem Beschuß nach § 7 Abs. 2 Satz 3 EGZPO verbinden. Es ist also nicht genötigt, zunächst die Zwangsvollstreckung einzustellen und erst nach dem Wirksamwerden dieses Beschlusses über seine Zuständigkeit zu befinden. Die gegenteilige Ansicht würde auf einen ungerechtfertigten Formalismus hinauslaufen.

Im übrigen sind die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegeben, so daß der Beschuß des Obersten Landesgerichts aufrechtzuerhalten war.

Dr. Fischer	Liesecke	Dr. Schulze	Bundesrichter Stempel
			Fleck ist beur-
			laubt und des-
			halb nicht in
			der Lage zu un-
			terschreiben.
			Dr. Fischer